



An das Landratsamt
Crailsheimerstraße 1
91522 Ansbach
z.Hd. Herrn Landrat Dr. Ludwig



Betreff: Antrag zu den Haushaltsberatungen 2020

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Ludwig

In der Anlage übergeben wir Ihnen einen Antrag unserer Fraktion zu den Beratungen des Haushaltes für das Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Bachmann


Uwe Schreiner



Antrag

08.10.2019

Im Vermögenshaushalt des Landkreises Ansbach für das Jahr 2020 werden die im Einzelplan 6, Unterabschnitt 6536 dort seit nahezu 10 Jahren weitergeführten Haushaltsmittel von zuletzt 5,1 Mio Euro für das Bauvorhaben Kreisstraße AN 4 neu soweit nicht verbraucht in vollem Umfang im Abgang gestellt.

Begründung

Auf der Basis des Erläuterungsberichtes für den Bau der Kreisstraße AN 4 neu vom 30.06.2010 ist der Landkreis Ansbach von Gesamtkosten in Höhe von 9.232.000 Euro ausgegangen und hat an die Regierung von Mittelfranken am 25.08.2010 einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen gestellt, wobei die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten mit 7.982.000 Euro veranschlagt wurde. Gleichzeitig hat der Landkreis Ansbach zur Vorlage bei der Regierung von Mittelfranken bestätigt, dass die im Finanzierungsplan für das Bauvorhaben vorgesehenen Eigenmittel von voraussichtlich 5,3 Mio Euro im Haushalt/Finanzierungsplan enthalten sind bzw. zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden können.

Paralell zum Bebauungsplan AN 4 neu hat der Zweckverband Interfranken Bebauungspläne für den Gewerbe-Logistikpark Interfranken und die Verlegung der Bräuning aufgestellt. Alle drei Bebauungspläne wurden beklagt. Der Bayerische VGH hat sich zunächst nur mit dem Bebauungsplan für den Gewerbe-Logistikpark Interfranken befasst und mit Urteil vom 13.03.2015 als in mehrfacher Hinsicht rechtsunwirksam verworfen. Das Urteil ist rechtskräftig. Bezüglich des Bebauungsplan für die Kreisstraße AN 4 neu ruht das Verfahren von Anfang an bis zum heutigen Tage. Dies ersichtlich, weil sowohl das Gericht wie auch die Parteien aller drei Verfahren zu Recht der Auffassung waren und sind, dass der Bau der Kreisstraße AN 4 neu, dessen Gesamtkosten im Jahr 2015 bereits mit 15,02 Mio Euro kalkuliert worden sind, nur im Kontext mit einem genehmigten Bauvorhaben im Gewerbepark Interfranken sinnvoll und verantwortbar sind.

Dementsprechend hat der Zweckverband Interfranken auch sofort nach dem Urteil vom 13.03.2015 von zwei Anwaltskanzleien eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage eingeholt, ob und ggf. wie eine Heilung der Planungsmängel des kassierten Bebauungsplanes möglich und eine Genehmigung letztlich doch noch erreichbar sein könne.

Auf der Basis der entsprechende Beratung bzw. Empfehlungen hat der Zweckverband in der Folgezeit die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes vorbereitet, aber letztlich noch nicht vollzogen.

Dies erkennbar deshalb, weil eine entscheidende Hürde, nämlich das Anbindegebot des LEP nur durch eine politisch herbeigeführte Entschärfung eben dieses Gebotes möglich sein werde. So hat die Anwaltskanzlei Bohl des Zweckverbandes Interfranken mehrfach und auch

schriftlich dringend empfohlen, auf politischem Wege mit einer Änderung des LEP die fehlende Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit künstlich herbei zu führen. Tatsächlich hat der Zweckverband sich intensiv um entsprechende Gespräche mit der bayerischen Landesregierung bemüht, dies allerdings nach der letzten Landtagswahl letztlich vergeblich, wie der Zweckverbandsvorsitzende Beck inzwischen bestätigt hat. Damit und weil die neue bayerische Landesregierung die zwischenzeitliche Entschärfungen des LEP zurückgenommen hat, ist das Gewerbegebiet Interfranken in welcher Form auch immer rechtlich und politisch nicht mehr durchzusetzen.

Schon deswegen erscheint es dringend geboten, die im Haushalt des Landkreises eingestellten Mittel für das Bauvorhaben AN 4 neu, soweit nicht verbraucht in Abgang zu stellen. Dabei wird diesseits keineswegs verkannt, dass Vertreter des Zweckverbandes Interfranken sowohl schriftsätzlich im gerichtlichen Verfahren wie auch in Kreistagsgremien wiederholt erklärt haben, der Bau der AN 4 neu und die damit verbunden Neustrukturierung des Kreisstraßennetzes zwischen Feuchtwangen und Wörnitz habe nichts mit dem Gewerbegebiet Interfranken zu tun. Dagegen spricht allerdings eine Vielzahl von Fakten, die hier nicht alle aufgezählt werden sollen. Pars pro toto verweisen wir hier nur auf folgendes: Am 08.07.2008 fand im Landratsamt Ansbach eine Besprechung zwischen Vertretern des Landratsamtes mit dem seinerzeitigen Landrat Schwemmbauer und dem Kreiskämmerer Seitz an der Spitze, dem Amt für Ländliche Entwicklung, dem Zweckverband Industrie- Gewerbepark Interfranken mit seinem Vorsitzendem Beck und seinem damaligen Stellvertreter und dem Kreisrat Czech sowie dem Architekturbüro Döllinger und dem Staatlichen Bauamt statt. Hierüber existiert ein mehrseitiges Protokoll. Gemäß diesem Protokoll äußerte der Zweckverbandvorsitzenden Beck unter anderem, dass nach Aussagen des staatl. Bauamtes die derzeitigen Kreisstraßen nicht ausreichten zur Erschließung des Gewerbegebietes, weswegen es zu prüfen gelte, ob die notwendige Zufahrtstraße als Kreisstraße gebaut werden könne. Der Vertreter des Staatlichen Bauamtes stellte hierzu die Frage ob der Landkreis wirklich in Vorlage gehen könne und betont in diesem Zusammenhang, auf jeden Fall müssten andere Kreisstraßen zu Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft werden. Der Kreiskämmerer Seitz stellte klar, dass der Bau einer Kreisstraße nur möglich sei, wenn das Gewerbegebiet tatsächlich verwirklicht werde, weswegen eine parallele Planung stattfinden müsse; außerdem betonte er, dass der Landkreis für den Bau der Zufahrtsstraße GVFG-Mittel erhalten würde. Als Rechtfertigung der Planung sei die Neuordnung des Kreisstraßennetzes wegen des Gewerbegebietes zu sehen. Allerdings dürfe im Zuwendungsantrag unter keinen Umständen die Erschließungsfunktion der neuen Kreisstraße aufgezeigt werden. Alle diese Aussagen im zitierten Protokoll belegen eindeutig, dass zwischen den Planungen einerseits für das Gewerbegebiet und andererseits für die AN 4 neu ein eindeutiger Zusammenhang bestand und nach wie vor besteht. Der Bau der Kreisstraße AN 4 neu, der angesichts der Preisentwicklung im Tiefbau heute sicher nicht mehr mit 15 Mio Euro, sondern mit 20 Mio Euro zu veranschlagen ist – und dies für eine 4,2 km lange Neubaustraße! - ist daher angesichts des Scheiterns des Projektes Interfranken definitiv nicht zu rechtfertigen.

Dieter Bachmann & Uwe Schreiner

